

STADT ELSDORF

Der Bürgermeister



FACHBEREICH 2

2.30 Öffentliche Ordnung

Stadt Elsdorf - Der Bürgermeister - Postfach 11 55 - 50182 Elsdorf

IG Parawinch OWF
Herr Bernd Hambloch
Zievericher Str. 15

50126 Bergheim

Datum 25.04.2023
Mein Zeichen
Auskunft erteilt Herr Wanitzeck
Zimmer Nr. 16.1
☎ 02274 / 7 09-233
☎ 02274 / 7 09-367
E-Mail strassenverkehrsbehoerde@elsdorf.de

Betreff

Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 der (STVO) vom 16.11.1970 in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zum Befahren von gesperrten Wegen bzw. Straßen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Stadtgebiet Elsdorf

hier: Verlängerung bis zum 31.12.2023

Sehr geehrter Herr Hambloch,

gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren und zur Nutzung von gesperrten Straßen bzw. Wegen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Gebiet der Stadt Elsdorf bestehen keine Bedenken. Diese Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, sodass die Nichteinhaltung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen die sofortige Entziehung dieser Genehmigung zur Folge hat.

Die Nutzung folgender Wirtschaftswege (Pläne im Anhang) wird für den o.g. Zweck genehmigt:

TH1:	Gemarkung Oberembt,	Flur 14, Flurstück 56	(Anhang TH1-1)
	Gemarkung Oberembt,	Flur 14, Flurstück 55	(Anhang TH1-2)
	Gemarkung Oberembt,	Flur 15, Flurstück 41	(Anhang TH1-3)
	Gemarkung Tollhausen,	Flur 7, Flurstück 33	(Anhang TH1-4)
	Gemarkung Oberembt,	Flur 16, Flurstück 79	(Anhang TH1-5 Landung Privat)
HD1:	Gemarkung Heppendorf,	Flur 55, Flurstück 14	(Anhang HD1-5)
	Gemarkung Heppendorf,	Flur 55, Flurstück 22	(Anhang HD1-6)
	Gemarkung Heppendorf,	Flur 55, Flurstück 24	(Anhang HD1-7)
	Gemarkung Heppendorf,	Flur 55, Flurstück 21	(Anhang HD1-3 Landung Privat)
HD2:	Gemarkung Heppendorf,	Flur 13, Flurstück 85	(Anhang HD2-1 Landung neu Privat)
	Gemarkung Heppendorf,	Flur 13, Flurstück 251	(Anhang HD2-2)
	Gemarkung Heppendorf,	Flur 13, Flurstück 251	(Anhang HD2-4 Landung alt Stadt.Land.Els.)

Hausadresse:
Gladbacher Straße 111
50189 Elsdorf
☎ 02274 / 709-0
☎ 02274 / 3511
www.elsdorf.de
buergemeister@elsdorf.de
buergemeister@elsdorf-de-mail.de

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch bis Freitag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstagnachmittag
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstagnachmittag
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

KSK Köln
IBAN: DE84 3705 0299 0146 0001 00
BIC: COKSDE33

Volksbank Erft eG
IBAN: DE82 3706 9252 0040 9620 18
BIC: GENODE1ERE

Postbank Köln
IBAN: DE77 3701 0050 0015 4775 08
BIC: PBNKDEFF

Deutsche Bank AG
IBAN: DE66 3707 0060 0195 2340 00
BIC: DEUTDE33XXX

Fahrer: Marzinzik-Weiß Anke
Marzinzik Dieter
Hambloch Bernd

Das Kennzeichen des genutzten Fahrzeugs lautet: BM - E 1795

Dem Antrag auf Nutzung der Wegeb Bestandteile im Sinne von § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswegen) der Stadt Elsdorf vom 13.07.2019 (einschließlich der An- und Abfahrt von bzw. zur nächst gelegenen öffentlichen Straße) kann entsprochen werden, sofern mit der Nutzung keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

Darüber hinaus ergeht diese Erlaubnis unter folgenden Auflagen:

Das Abstellen der/des Fahrzeuge/s auf den Feld- und Wirtschaftswegen hat in der Weise zu erfolgen, dass andere (z.B. landwirtschaftliche) Fahrzeuge sowie Radfahrer und Fußgänger nicht behindert werden.

Die Wirtschaftswegen sind mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren und auf den zugelassenen Verkehr ist Rücksicht zu nehmen.

Bei einem Unfall auf den Wirtschaftswegen mit den v.g. Fahrzeugen ist die Genehmigungsbehörde von jeglicher Haftung freigestellt. Im Übrigen erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr.

Das Anbringen und Aufstellen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt Elsdorf zulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Erlaubnis nur für Start-, bzw. Landetätigkeiten gilt, die auf Flächen der Stadt Elsdorf stattfinden. Da von Ihnen auch Landungen auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier beabsichtigt sind, bitte ich dbzgl. eine entsprechende Genehmigung bei der Gemeindeverwaltung Niederzier einzuholen und den DHV als zuständige Luftfahrtsverkehrsbehörde hierüber zu informieren.

Ferner ist es gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswegen) der Stadt Elsdorf vom 13.07.2019 unzulässig:

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund ihres jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

Hinweis der Verwaltung:

Auf den notwendigen Mindestabstand von 600 m zwischen Windenergieanlagen und Hängegleitern (Platzrunde) ist zu achten. Ebenfalls ist ein Sicherheitsabstand bei Windenschleppgeräten mit Seilen notwendig.

Das Genehmigungsschreiben ist im Zusammenhang mit der Benutzung der o.g. Wirtschaftswege stets mitzuführen und auf Verlangen den Dienstkräften der Polizei oder Ordnungsbehörde vorzulegen.

Eine Verlängerung der o.g. Genehmigung ist rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vor Auslauf der Gültigkeit zu beantragen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 € bitte ich unter Angabe des Kassenzzeichens 61 000 000 3321 auf eines der u.a. Konten der Stadtkasse Elsdorf zu überweisen.

Meine Ausnahmegenehmigung vom 18.04.2023 wird hiermit gegenstandslos.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Portia)

-als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters-

